Amtsgericht Homburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 10/26 06.11.2026

In der Zwangsversteigerungssache
zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft

in den nachstehend näher bezeichneten 27,062/1000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück
Grundbesitz: Wohnungsgrundbuch
eingetragen im Grundbuch von Blieskastel, Blatt 1047:

Flur	Flurstück	Wirtschaftsart/Lage	Größe m2
05	1059/6	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Alenkorn	7541

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß vorn links im Hause I, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1048 bis 1107) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf:

Donnerstag, den 11.03.2027, 8:45 Uhr

im Amtsgericht Homburg, Zweibrücker Straße 24, 66424 Homburg, Sitzungssaal 105.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.02.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 142.000,00 €

Objektbeschreibung:
Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus.

Detaillierte Objektbeschreibung:
Im Allenkorn 4a, 66440 Blieskastel.

Wohnung (wohnwertabhängige Wohnfläche ca. 83,5 m²)
Wohn-/Esszimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche,
Bad, Diele, überdachter Balkon

Baujahr: ca. 1975

Modernisierungen:
ca. 1990/2000er Erneuerung Bad;
ca. vor 2015 Erneuerung der Elektrounterverteilung;
ca. 2015/2016 Erneuerung Elektroinstallation Kellerraum;
ca. 2024/2025 Erneuerung der Fenster Wohnzimmer.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de
www.immobilienpool.de

Schunck
Rechtspfleger